
**Betriebssatzung der Stadt Zwickau für den
Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau
vom 09.05.2019**

Aufgrund von §§ 4 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 25.04.2019 folgende Betriebssatzung der Stadt Zwickau für den Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweiter Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 2 Organe des Eigenbetriebes
§ 3 Aufgaben des Stadtrates
§ 4 Aufgaben des Finanzausschusses
§ 5 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

Dritter Abschnitt - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 8 Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft
§ 9 Wirtschaftsplan
§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht
§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Abs. 1

Der Sportbetrieb der Stadt Zwickau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95a SächsGemO sowie § 1 Abs. 1 SächsEigBVO geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau“.

Abs. 2

Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Zwickauer Bevölkerung und seiner Gäste mit öffentlichen Sport- und Bäderanlagen sowie die Förderung des vereinsgebundenen Sports in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden Bestimmungen wahr. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betrieb, Verwaltung und Bedarfsplanung von städtischen Sport- und Bäderanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Sondersportanlagen, Hallen- und Freibäder),
- Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen aller Sport- und Bäderanlagen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen,
- Fortschreibung der Sportstättenentwicklungs- und Sportstättenleitplanung der Stadt Zwickau,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Sportveranstaltungsmanagements,
- Organisation und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Stadt Zwickau,
- Sportförderung, insbesondere Bearbeitung von Fördermittelanträgen und Ausreichung von Sportfördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau,
- Ehrungen von Sportlern, Trainern, Betreuern, Vereinsvertretern und Sportvereinen,
- Sichtung, Auswahl und Betreuung von talentierten Nachwuchssportlern,
- Sportaustausch mit den Partnerstädten der Stadt Zwickau,
- Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Zwickau e.V. und den dort vertretenen Zwickauer Sportvereinen.

Abs. 3

Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der Anlage 1 zur Betriebsatzung.

Abs. 4

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb mit anderen Einrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 2
Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3
Aufgaben des Stadtrates

Abs. 1

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebsatzung der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Betriebssatzung;
2. die grundsätzliche Struktur des Eigenbetriebes;
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 15 aufwärts bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung;
4. die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses und die Wahl der Betriebsleitung;
5. die Gewährung von Darlehen;
6. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
7. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes;
9. den Jahresabschluss mit Lagebericht;
10. die Entlastung der Betriebsleitung;
11. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen;
12. sonstige Rechtsgeschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb;
13. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten des Eigenbetriebes;
14. den Erlass und die Änderung von weiteren Satzungen und Richtlinien, insbesondere der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau;
15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.

§ 4**Aufgaben des Finanzausschusses****Abs. 1**

Der Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß den gesetzlichen Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wahr. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2

Der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss in Angelegenheiten des Sportstättenbetriebes der Stadt Zwickau ist zuständig für:

1. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen des Sportstättenbetriebes;
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 13 aufwärts bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung;
3. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen mit Ausnahme der Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Sport- und Freizeitangelegenheiten, für die gemäß Hauptsatzung der Stadt Zwickau der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss zuständig ist;
4. wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes des Sportstättenbetriebes.

Abs. 3

Der Finanzausschuss kann sachkundige Einwohner der Großen Kreisstadt Zwickau und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 5 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Abs. 3

Der Oberbürgermeister ist für die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe TVÖD 12 bzw. für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 sowie für alle korrigierenden Höher- und Rückgruppierungen zuständig. Die Betriebsleitung ist vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu hören. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

Abs. 1

Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Dieser wird vom Stadtrat gewählt.

Abs. 2

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie auch für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Abs. 3

Der Betriebsleitung wird die Ausführung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes übertragen, soweit kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebsatzung nicht ein anderes Organ des Eigenbetriebes zuständig ist.

Abs. 4

Die Betriebsleitung entscheidet über alle Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.

Abs. 5

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister alle Maßnahmen und Sachverhalte mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt betreffen können.

Abs. 6

Die Betriebsleitung hat dem Finanzausschuss vierteljährlich über die Arbeit des Eigenbetriebes sowie die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplanes zu berichten.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

Abs. 1

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Zwickau im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt die Betriebsleitung den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.

Abs. 2

Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von der Betriebsleitung allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen der Technische Leiter Sportstätten und der Technische Leiter Bäder gemeinsam.

Abs. 3

Die Betriebsleitung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter zeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Dritter Abschnitt
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 8
Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft

Abs. 1

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt verwaltet und nachgewiesen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Abs. 2

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 3

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25 000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

Abs. 4

Dem Eigenbetrieb werden alle Wirtschaftsgüter der Stadt Zwickau, die eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes darstellen, wirtschaftlich zugeordnet, sofern dies nicht aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzulässig oder nachteilig ist.

Abs. 5

Der Eigenbetrieb hat zu seiner Steuerung und zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Abs. 6

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Sie soll mit der Stadtkasse verbunden werden.

Abs. 7

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt Zwickau angemessen im Sinne der steuerlichen Regelungen zu vergüten. Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Zwickau ist unter wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 9
Wirtschaftsplan

Abs. 1

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), dem Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 2), dem fünfjährigen Finanzplan und der Stellenübersicht.

Abs. 2

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister rechtzeitig zu erstellen. Die Betriebsleitung hat zu diesem Zweck einen ersten Entwurf mindestens 3 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahrs vorzulegen.

Abs. 3

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn eine der in § 23 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen vorliegt und/oder höhere Ausgleichszahlungen aus dem städtischen Haushalt notwendig werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 4

Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Abs. 5

Die Betriebsleitung unterrichtet den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplans in schriftlicher Form. Wesentliche Abweichungen sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 6

Die Betriebsleitung hat ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, den Bestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Dokumentierung erfolgt in einem Risikohandbuch.

§ 10**Jahresabschluss und Lagebericht****Abs. 1**

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzustellen, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmende Aufgabe erfüllt wurde.

Abs. 2

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister vorzulegen.

Abs. 3

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung, des Berichts der örtlichen Prüfung und des Ergebnisses der Vorberatung des Finanzausschusses fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
2. die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

§ 11**Prüfung des Jahresabschlusses****Abs. 1**

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Abs. 2

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 12****Inkrafttreten und Schlussbestimmungen****Abs. 1**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Abs. 2

Soweit in dieser Satzung männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 09.05.2019

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 15.05.2019
Inkrafttreten: 01.07.2019

Aufgaben des Sportstättenbetriebs der Stadt Zwickau

Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Zwickauer Bevölkerung und seiner Gäste mit öffentlichen Sport- und Bäderanlagen sowie die Förderung des vereinsgebundenen Sports in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden Bestimmungen wahr.

Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben sowie hoheitliche und gewerbliche Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

- Betrieb, Verwaltung und Bedarfsplanung von städtischen Sport- und Bäderanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Sondersporteinlagen, Hallen- und Freibäder), Verwaltung von Liegenschaften und Objekten, die dem Betriebszweck dienen,
- technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Sport- und Bäderanlagen,
- jährliche Abstimmung mit den städtischen Liegenschafts- und Hochbauamt zu den Grundstücken und Gebäuden, die im Sondervermögen des Eigenbetriebs verwaltet und bewirtschaftet werden,
- Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Festlegungen von Strategien, Konzepten und Planungen, Erarbeitung von Jahres- und Perspektivplänen,
- Fortschreibung der Sportstättenentwicklungs- und Sportstättenleitplanung der Stadt Zwickau,
- Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen aller Sport- und Bäderanlagen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen,
- Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Zwickau e.V. und den dort vertretenen Zwickauer Sportvereinen,
- Vertretung der Großen Kreisstadt Zwickau in Verbänden, Organisationen und Vereinen auf dem Gebiet des Sport- und Bäderwesens,
- Sportförderung, insbesondere Bearbeitung von Fördermittelanträgen und Ausreichung von Sportfördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau,
- ständige und zeitweise Vergabe und Bereitstellung von städtischen Sport- und Bäderanlagen an Sportvereine, Sportgruppen, freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit sowie Einzelpersonen und sonstigen Personengruppen,
- Vorbereitung und Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge mit Zwickauer Sportvereinen zur Übernahme und Betreibung kommunaler Sportanlagen,
- Verpachtung von gewerblichen Einrichtungen in städtischen Sport- und Bäderanlagen,
- Beratung der Zwickauer Sportvereine bei der Planung, Errichtung und Betreibung von vereins-eigenen bzw. langfristig gepachteten oder gemieteten kommunalen Sportanlagen,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Sportveranstaltungsmanagements,
- Organisation und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Stadt Zwickau,
- Ehrungen von Sportlern, Trainern, Betreuern, Vereinsvertretern und Sportvereinen,
- Sichtung, Auswahl und Betreuung von talentierten Nachwuchssportlern,
- Sportaustausch mit den Partnerstädten der Stadt Zwickau,
- Externe und interne Berichterstattung,
- Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung steuerlicher Abschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA),
- Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und Fördermitteln sowie deren Abrechnung und Nachweisführung,
- Innenrevision,
- Mahnverfahren in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen,
- Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. Ziffer 3 VwGO,
- Auftragserteilung an Planungsbüros, Vertragsgestaltung und Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie für Lieferung und Leistungen unter Einhaltung der Vorschriften der Großen Kreisstadt Zwickau,
- Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Anlage 2 zur Betriebssatzung Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau vom 09.05.2019

Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, Finanzausschuss und Betriebsleitung (Wertgrenzen)

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
1.	Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbe und Veräußerungen, • Belastung von Grundstücken, • Sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend 	Wert bzw. Betrag von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleitung
2.	sonstige einmalige Rechtsgeschäfte oder solche mit bis zu zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Eigenbetriebes	Gesamtwert Leistung / Höhe Entgelt von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleitung
3.	sonstige Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung des Eigenbetriebs	Jahreswert Leistung / Höhe jährliches Entgelt von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleitung
4.	Kreditaufnahmen (auch Kassenkredite)	Betrag von über 2,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleitung
5.	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte	Wertumfang von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 10.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 10.000 EUR	Betriebsleitung
6.	Verzicht und Niederschlagung auf / von Ansprüchen des Eigenbetriebes	Wertumfang von über 50.000 EUR	Stadtrat
		über 25.000 EUR bis 50.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 25.000 EUR	Betriebsleitung

Anlage 2 zur Betriebssatzung Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau vom 09.05.2019

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
7.	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes	mehr als 400.000 EUR und/oder über einen Stundungszeitraum von mehr als 3 Jahren	Stadtrat
		mehr als 100.000 EUR bis 400.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Finanzausschuss
		bis 100.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Betriebsleitung
8.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen	bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleitung
9.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Vorhaben, durch die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können	bei einem Wertumfang über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleitung
10.	Ausführung von investiven Maßnahmen des Liquiditätsplanes und sonstige Maßnahmen des Erfolgsplanes <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben (Vorhabenbeschluss), • Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss) • Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) 	bei einem Wertumfang über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleitung
11.	Gewährung von Zuschüssen	über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 2.500 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		Bis 2.500 EUR	Betriebsleitung
12.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie zu Vorhaben durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können	je Maßnahme/Vorhaben über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleitung